

Staubklassen für Industriestaubsauger, Entstauber und Kehrsaugmaschinen

Staubbeseitigende Maschinen (SBM) wurden früher nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift ZH 1/487 geprüft und klassifiziert. Dieses rein nationale Prüfverfahren wurde mittlerweile in eine internationale Norm überführt, die seit 1998 Bewertungsgrundlage für SBM ist. Das Prüfverfahren und die Klassifizierungsaspekte haben sich durch den technischen Fortschritt im Zuge der Norm-erarbeitung geändert. In der Vergangenheit existierten z. B. fünf Verwendungskategorien, derzeit nur noch drei Staubklassen.

Das Vorhandensein von Geräten, die nach unterschiedlichen Prüfverfahren bewertet worden sind, kann für die Praxis verwirrend sein. Für den Betreiber oder auch für Aufsichtspersonen ist nicht immer eindeutig ersichtlich, welche Verwendungskategorie eines Gerätes einer bestimmten Staubklasse entspricht. Das IFA hat, um hier Klarheit zu schaffen, eine Tabelle (siehe Seite 2) entwickelt, in der, ausgehend von der bestimmungsgemäßen Eignung der Geräte, die Klassifizierung nach den verschiedenen Prüfgrundlagen dargestellt ist.

Weitere Informationen:

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
Referat 3.4
Dipl.-Ing. Arno Goebel
53754 Sankt Augustin

Tel.: 02241 231-2634
Fax: 02241 231-2234
E-Mail: arno.goebel@dguv.de
Internet: www.dguv.de/ifa

Vergleichende Darstellung der Klassifizierungen von Staub beseitigenden Maschinen

Geeignet für trockene, gesundheitsgefährliche, nicht brennbare Stäube Vor 01.01.2005	Bis 1998 (Übergangsfrist bis 2003) nach ZH 1/487		Geeignet für trockene, gesundheitsgefährliche, nicht brennbare Stäube Seit 01.01.2005	geltende Staubklassen nach DIN EN 60335-2-69, Anhang AA	
	Verwendungskategorie	Maximaler Durchlassgrad		Staubklasse	Maximaler Durchlassgrad
mit MAK-Werten > 1 mg/m ³	Mindestens U (S,G,C,K1,K2)	≤ 5 %	mit AGW > 1 mg/m ³	Mindestens L (M,H)	< 1 %
mit MAK-Werten > 0,1 mg/m ³	Mindestens S (G,C,K1,K2)	≤ 1 %	mit AGW ≥ 0,1 mg/m ³	Mindestens M (H)	< 0,1 %
mit MAK-Werten	Mindestens G (C,K1,K2)	≤ 0,5 %			
mit MAK-Werten + von krebserzeugenden Stoffen (§ 35 GefStoffV)	Mindestens C (K1,K2)	≤ 0,1 %	– mit AGW < 0,1 mg/m ³ – krebserzeugende Gefahrstoffe gem. GefStoffV § 11, TRGS 905 bzw. TRGS 906	H	< 0,005 %
mit MAK-Werten + von krebserzeugenden Stoffen (§ 35 u. § 15a GefStoffV)	K1,K2	≤ 0,05 %			
mit MAK-Werten + von krebserzeugenden Stoffen (§ 35 u. § 15a GefStoffV) inkl. Asbest	K1,K2 + Eignung für Einsatz gemäß TRGS 519	≤ 0,005 %	Asbest gem. TRGS 519	H + Eignung für Einsatz gemäß TRGS 519	< 0,005 %
Zusätzliche Eignung für brennbare Stäube aller Staubexplosionsklassen (ausgenommen Stäube mit extrem niedriger Mindestzündenergie ME < 1 mJ)	Mindestens S mit B1 (zusätzlich)		Zusätzliche Eignung für brennbare Stäube aller Staubexplosionsklassen (ausgenommen Stäube mit extrem niedriger Mindestzündenergie ME < 1 mJ)	Mindestens L mit zusätzlicher Prüfung nach DIN EN 60335-2-69, Anhang CC Geräte der Bauart Zone 22	